

Grundantrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)		EMFAF-G Ausgleich	
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Binnenfischerei und der Aquakultur in Nordrhein-Westfalen nach der Verordnung über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds – Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat III.4 – 63.08.01.01-001034 vom 14. September 2023 (MBL NRW. 2023 S. 1075 bis 1116)		Maßnahme-Nr.: 803	
		Unternehmernummer (9-stellig):	
		ZID-Nummer (15-stellig):	
		Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter, Geschäftsbereich 3, EU-Zahlstelle, Förderung	
1. Antragsteller / Antragstellerin Name, Vorname:			
Straße, Hausnummer:			
PLZ, Wohnort:			
(Für die Auszahlung wird auf die zu oben angegebenen Unternehmernummer gespeicherte Bankverbindung des Geschäftskontos zurückgegriffen)			
Auskunft erteilende Person / bevollmächtigte Person des antragsstellenden Unternehmens (Vorname, Name, Telefon, E-Mail): (Anlage Vollmacht im Original erforderlich)			
1.1 Einstufung Antragsteller / Antragstellerin			
1.1.1	Ich / wir übe(n) eine wirtschaftliche Tätigkeit ¹⁾ aus (wenn nein, weiter mit 1.2)	ja	nein
1.1.2	Ich / wir habe(n) ein Partnerunternehmen ²⁾ (wenn ja, dann ist Anlage Bescheinigung Steuerberater erforderlich)	ja	nein
1.1.3	Ich / wir habe(n) ein verbundenes Unternehmen ³⁾ (wenn ja, dann ist Anlage Bescheinigung Steuerberater erforderlich. Ausnahme: wenn 1.1.4 = nein)	ja	nein
1.1.4	Das über natürliche Personen verbundene Unternehmen ³⁾ ist ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig	ja	nein
1.1.5	Einordnung der Unternehmensklasse (siehe auch Benutzerleitfaden zur Definition von KMU) Mein / Unser Unternehmen sowie meine / unsere Partnerunternehmen ²⁾ und verbundenen Unternehmen ³⁾ ist / sind in Bezug auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr ein: (sofern nicht abweichend von den beiden letzten abgeschlossenen Geschäftsjahren; bei Neugründern ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr sind die Werte nach Treue und Glauben zu schätzen)		
	(gemäß Definition des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2473) Kleinstunternehmen Kleines Unternehmen Mittleres Unternehmen	Mitarbeitendenzahl (Vollzeitarbeitskraft) < 10 10 bis < 50 50 bis < 250	Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme (in Mio. Euro) max. 2 > 2 bis max. 10 > 10 bis max. 50 max. 2 > 2 bis max. 10 > 10 bis max. 43
¹⁾ Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten, unabhängig davon, ob Einnahmen erzielt werden sollen. Der Begünstigte steht im Wettbewerb mit anderen. Die Rechtsform der wirtschaftlichen Einheit nach nationalem Recht ist nicht entscheidend, d. h. auch Vereine, Verbände, rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe, Teile der Kommunal- oder Staatsverwaltung sowie Privatpersonen können wirtschaftlich tätig sein. Nicht hierunter fallen Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, solange sie hoheitlich tätig sind. Die Einheit muss nicht zur Erzielung von Gewinnen gegründet worden sein, es können auch Einheiten ohne Erwerbszweck wirtschaftlich tätig sein, d. h. ein Verein kann unabhängig von Vereinsziel, Gewinnerzielungsabsicht oder seiner steuerlichen Behandlung im beihilferechtlichen Sinne wirtschaftlich tätig sein. Die Beurteilung ist bezogen auf das geförderte Vorhaben vorzunehmen, d.h. es ist zu anzugeben, ob das geförderte Vorhaben einen Bezug zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten des Antragstellenden aufweist.			
²⁾ „Partnerunternehmen“ sind alle Unternehmen, die nicht als verbundene Unternehmen im Sinne von ³⁾ gelten und zwischen denen folgende Beziehung besteht: Ein Unternehmen (das vorgeschaltete Unternehmen) hält — allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen im Sinne von ³⁾ — 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens (des nachgeschalteten Unternehmens).			
Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, also als Unternehmen ohne Partnerunternehmen, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Investoren handelt und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht im Sinne von ³⁾ einzeln oder gemeinsam mit dem betreffenden Unternehmen verbunden sind:			

- a) staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen beziehungsweise Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind und die Eigenkapital in nicht börsennotierte Unternehmen investieren („Business Angels“), sofern der Gesamtbetrag der Investition dieser „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1 250 000 EUR nicht überschreitet;
- b) Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
- c) institutionelle Investoren einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
- d) autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5 000 Einwohnern.

³⁾ „Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Es besteht die Vermutung, dass kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, sofern sich die in ²⁾ Unterabsatz 2 genannten Investoren nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen — unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen oder einen der in ²⁾ genannten Investoren untereinander in einer der in Unterabsatz 1 genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Als „benachbarter Markt“ gilt der Markt für ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgelagert ist.

1.2 Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin zum Unternehmen gemäß Begriffsbestimmung der Richtlinie

Fischereiunternehmen (KMU ⁴⁾)	vom Wasserverband	vom eingetragenen Fischereiverband
Aquakulturunternehmen (KMU ⁴⁾)	vom Wasserverband	vom eingetragenen Fischereiverband
Zusammenschluss von Aquakulturunternehmen		

Verarbeitungsunternehmen (KMU ⁴⁾)			
Neueinsteigerin bzw. Neueinsteiger	Fischerei	Aquakultur	Verarbeitung

Vermarktungsunternehmen (KMU ⁴⁾)

das für Fischerei und Aquakultur zuständige Landesamt

Hochschule, gemeinnützige wissenschaftliche / technische Einrichtung in NRW in öffentlicher Trägerschaft

Hochschule, gemeinnützige wissenschaftliche / technische Einrichtung in NRW in privater Trägerschaft

sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts (wie Fischereigenossenschaften) - ohne Gemeinden, Kreise und Wasserverbände

eingetragener Fischereiverband

⁴⁾ KMU = Kleinunternehmen, kleines und mittleres Unternehmen

2. Beantragte Maßnahme

Ich / Wir beantrage/n hiermit die Gewährung einer Zuwendung gemäß Nummer 2.2.4 a) der Richtlinie (Vergütung von Umweltdienstleistungen, insbesondere Umweltdienstleistungen bei der Bewirtschaftung von (Karpfen-)Warmwasserteichen)

Modul 1: ⁵⁾

Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft, gemäß Merkblatt „Umweltdienstleistungen“

⁵⁾ Festbetragsfinanzierung (900 Euro je Hektar und Jahr), Mindestfläche 0,1 Hektar, Teichpflege und der Erhalt der Kulturlandschaft sowie Bergung von Amphibien bei oder nach erfolgter Abfischung eines Teiches, Fütterung < 400 kg je Hektar und Jahr

Für eine Gesamtfläche ⁶⁾ von _____ ha. Festgestellt: ha.

Modul 2: ⁶⁾

Naturschutzteiche, die in umweltgerechter Art und Weise, gemäß Merkblatt „Umweltdienstleistungen“

⁶⁾ Festbetragsfinanzierung (1 200 Euro je Hektar und Jahr), Mindestfläche 0,05 Hektar, maximal 20% der Gesamtfläche beider Module, Pflege und Unterhalt gemäß Modul 1, keine Karpfen oder Zielfische, keine Fütterung

Für eine Gesamtfläche ⁷⁾ von _____ ha. Festgestellt: ha.

Die beantragten Flächen ⁸⁾ und Module sind diesem Antrag als Anlage Teichliste sowie Luftbild-/Lageplan mit Standorteinzeichnung beizufügen (z.B. mit <https://www.tim-online.nrw.de>).

⁷⁾ die Gesamtfläche ergibt sich aus der Summe der funktionellen Einheiten je Schlag. Eine funktionelle Einheit, bestehend aus der Wasserfläche des jeweiligen Teiches, etwaigen Inseln und Verlandungszonen im Teich bis zu einer Gesamtfläche von maximal 20 Prozent der Wasserfläche sowie der Verlandungszonen im Uferbereich, zugehörigen Dämmen und Wirtschaftswegen sowie zu- und abführenden Gräben sowie Staurichtungen

⁸⁾ mindestens 2 Hektar

2.1 Bewertung der Maßnahme		
a. Ich habe bereits eine Unterstützung im Rahmen des Förderprogramms Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) bzw. Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) beantragt oder erhalten:		
ja	nein	
b. Mit der Maßnahme werden Arbeitsplätze		
gesichert	neu geschaffen	keine Angabe
c. Die produzierte Menge soll durch die Investition		
gesichert werden	gesteigert werden um ca.	% keine Angabe
d. Das Einkommensniveau soll durch die Investition / Kompensation		
gesichert werden	um mindestens 20 % gesteigert werden	keine Angabe
2.2 Bezeichnung der geplanten Maßnahme		
2.3 Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme (Angaben zum Gegenstand und zu den wichtigsten Zielen)		
2.4 Geplanter Durchführungszeitraum	Beginn am (Tag, Monat, Jahr)	Abschluss am (Tag, Monat, Jahr)
Die Maßnahme soll an der nachstehenden Stelle (Regierungsbezirk, Kreis, Gemeinde, Ort, Straße) durchgeführt werden:		
3. Begründung		
a) Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Nutzen, Bezug auf die Förderziele des EMFAF)		
b) Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a.: Eigenmittel, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)		

4	Verpflichtungen, Erklärungen, Einverständnis und Versicherung
4.1	Ich / Wir verpflichte(n) mich/ uns,
4.1.1	der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind, auf Anforderung zur Verfügung zu stellen,
4.1.2	jede Abweichung vom Antrag sowie alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
4.1.3	alle Änderungen meiner / unserer im InVeKoS gespeicherten Adressdaten, einschließlich der Bankverbindung, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen,
4.1.4	mindestens für die Dauer eines Jahres die Maßnahme durchzuführen und die Maßnahme nicht vor dem 31. Dezember 2028 enden zu lassen. Aquakulturmeltauflagen eingehalten, die über die reine Anwendung des Unionsrechts und des nationalen Rechts sowie der guten fachlichen Praxis hinausgehen. Die Bedingungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Binnenfischerei und der Aquakultur in Nordrhein-Westfalen nach der Verordnung über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF-Richtlinie NRW) vom 14. September 2023 (MBL. NRW. 2023 S. 1075 bis 1116) und des Merkblatts 'Umweltdienstleistungen' einzuhalten,
4.1.5	bei Förderung nach Modul 1 die Teiche zu pflegen, die Kulturlandschaft zu erhalten sowie vorhandene Amphibien bei oder nach erfolgter Abfischung eines Teiches zu bergen und eine Fütterung von weniger als 400 kg je Hektar und Jahr einzuhalten. Dieses Modul ist bei der Inanspruchnahme von Vergütungen für Umweltdienstleistungen verpflichtend durchzuführen und im von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten digitalen Teichbuch zu dokumentieren,
4.1.6	bei Förderung nach Modul 2 die Teiche ohne Fischbesatz und Fütterung in umweltgerechter Art und Weise gemäß Modul 1 zu pflegen und zu unterhalten,
4.1.7	jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen während des Verpflichtungszeitraumes spätestens mit dem Auszahlungsantrag/Verwendungsnachweis der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen,
4.1.8	jährlich nach Beendigung des jeweiligen Verpflichtungsjahres, bis spätestens 31. März des folgenden Jahres, einen Auszahlungsantrag/(Zwischen-)Verwendungsnachweis mit dem jährlich aktualisierten digitalen Teichbuch als Anlage beim Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter (Bewilligungsbehörde) zu stellen,
4.1.9	auf die Förderung durch den EMFAF nach den Regelungen von Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 und den Vorgaben des 'Merkblatts Informations- und Kommunikationsmaßnahmen' hinzuweisen
4.1.10	für die Überprüfung des Programm-Erfolges sogenannte Output- und Ergebnisindikatoren zur Verfügung zu stellen,
4.1.11	alle für die Gewährung der Förderung notwendigen Unterlagen während des Zweckbindungszeitraums und darüber hinaus für weitere fünf Jahre aufzubewahren. Bei nicht investiven Maßnahmen beginnt die fünfjährige Aufbewahrungsfrist mit dem Ende des Bewilligungszeitraums.
4.2	Ich / Wir erkläre(n), dass
4.2.1	mir / uns die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fischwirtschaft, Fischerei und Aquakultur in Nordrhein-Westfalen nach der Verordnung über den Europäischen Meeres-, Fischerei und Aquakulturfonds in gültiger Fassung sowie die dazugehörigen Rechtsgrundlagen bekannt sind (Der Wortlaut ist einsehbar unter folgenden Internetseiten: EU - www.eur-lex.europa.eu , Bund - www.gesetze-im-internet.de , Land - www.recht.nrw.de),
4.2.2	die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsanlagen und gegebenenfalls nachgereichten Unterlagen) vollständig und richtig sind,
4.2.3	mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
4.2.4	bekannt ist, dass alle Tatsachen, von denen nach dieser Richtlinie die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch sind,
4.2.5	die Charta der Grundrechte der EU nach den Leitlinien zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (2016/C 269/01) beachte,
4.2.6	dass ich / wir meinen / unseren Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen haben (bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 ist es ausreichend, wenn die Antragsflächen in Nordrhein-Westfalen liegen),
4.2.7	dass die Teiche auf den Antragsflächen nicht als sogenannte Angelteiche oder für andere gewerbliche Aktivitäten außerhalb der Fischzucht (z.B. Bootsverleih, Angeln, Baden, Bootsfahren, Wasserski) genutzt werden,
4.2.8	die beantragte(n) Fläche(n) in den Kopien der entsprechenden Luftbildkarten mit Flächenermittlung dargestellt ist/sind,

4.2.9	bekannt ist, dass die Unterstützung in Form eines jährlichen Ausgleichs für die entstandenen Mehrausgaben oder Einkommensverluste gewährt wird. Die Ausgleichszahlungen werden gewährt für eine extensive Wirtschaftsform von Warmwasser-Erwerbsteachwirten und einer umweltgerechten Pflege und Unterhaltung von Naturteichen gemäß dem Merkblatt ‚Umweltdienstleistungen‘,
4.2.10	bekannt ist, dass eine (Teil-)Rückforderung der gezahlten Förderung erfolgt, wenn während des Verpflichtungszeitraumes Flächen oder Teile hiervon nicht oder nicht mehr beantragt werden. Die Bewilligung wird für diese Fläche(n) rückwirkend zurückgenommen,
4.2.11	bekannt ist, dass ein erneuter Grundantrag zu stellen ist, wenn weitere Flächen mit in die Bewilligung genommen werden sollen. Dies ist letztmalig bis zum 30. September 2027 möglich. Die Verpflichtungsdauer von mindestens 1 Jahr ist auch hierfür einzuhalten,
4.2.12	bekannt ist, dass eine Änderung der Verpflichtungen sowohl von Modul 1 zu Modul 2 als auch von Modul 2 zu Modul 1 zum Ende eines jeden Förderjahres mit Wirkung für die Folgejahre möglich ist. Hierfür ist bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Änderungsantrag für die Folgejahre bei der Bewilligungsbehörde zu stellen,
4.2.13	bekannt ist, dass bei Förderung nach Modul 1 dieses Modul bei der Inanspruchnahme von Ausgleichszahlungen für Umweltmaßnahmen verpflichtend durchzuführen und zu dokumentieren ist und die Mindestschlagfläche 0,1 Hektar beträgt,
4.2.14	bekannt ist, dass bei Förderungen nach Modul 2 zusätzlich die umweltgerechte Pflege und Unterhaltung gemäß Modul 1 verpflichtend durchzuführen sind. Entsprechende Ausgleichszahlungen nur für maximal 20 Prozent der förderfähigen Gesamtfläche aller Schläge einer Teichwirtschaft gewährt werden und die Mindestschlagfläche 0,05 Hektar beträgt,
4.2.15	bekannt ist, dass die zuwendungsfähige Fläche auf Einzelschläge bezogen wird und je Schlag eine funktionelle Einheit umfasst, bestehend aus der Wasserfläche des jeweiligen Teiches, etwaigen Inseln und Verlandungszonen im Teich bis zu einer Gesamtfläche von maximal 20 Prozent der Wasserfläche sowie der Verlandungszone im Uferbereich, zugehörigen Dämmen und Wirtschaftswegen sowie zu- und abführenden Gräben sowie Staueinrichtungen,
4.2.16	bekannt ist, dass während des Verpflichtungszeitraums ein digitales Teichbuch nach einem von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Muster zu führen ist, in dem die geforderten Pflegemaßnahmen teichbezogen zu dokumentieren sind. Bestehende Aufzeichnungspflichten im Rahmen gesetzlicher Vorschriften bleiben davon unberührt,
4.2.17	bekannt ist, dass der Grundantrag Vergütung von Umweltleistungen nach Nummer 2.2.4 a) bis spätestens 30. September 2027 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen ist. Eine letztmalige Antragstellung für die Auszahlungen (Auszahlungsantrag/Verwendungsnachweis) ist dann bis zum 31. März 2028 möglich.
4.2.18	bekannt ist, dass für Maßnahmen nach Nummer 2.2 - außer bei Neueinsteigerinnen bzw. Neueinsteigern deren Maßnahme der Qualifikation oder der Unterstützung der Betriebsgründung dient - die Unternehmerin oder der Unternehmer oder eine Angestellte oder ein Angestellter ein Abschluss als Fischwirtin oder Fischwirt (für die Algenproduktion als Landwirtin oder Landwirt, Fischwirtin oder Fischwirt) oder einen vergleichbaren Abschluss nachzuweisen ist. Einschlägige berufliche Erfahrungen oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen können die Qualifikation ebenfalls belegen,
4.2.19	bekannt ist, dass die Zuwendung zur Förderung der nachhaltigen Aquakultur gewährt werden kann, wenn die angestrebten Resultate den Zielen des aktuellen nationalen Strategieplans Aquakultur der Bundesrepublik Deutschland entsprechen,
4.2.20	die beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben nicht bereits für denselben oder einen vergleichbaren Zweck mit öffentlichen Mitteln in Nordrhein-Westfalen gefördert worden sind,
4.2.21	der beantragte Festbetrag der Höhe der Zuwendung gemäß Nummer 5.5 der Richtlinie entspricht,
4.2.22	die beantragte Maßnahme nicht zum hauptsächlichen Zweck der Umgehung der Zuwendungsbegrenzung aufgeteilt wird, obwohl es sich um eine in sich zusammenhängende Maßnahme handelt.
4.2.23	bekannt ist, dass der Antrag einem zweistufigen Auswahlverfahren unterzogen wird und die Auswahlkriterien laut ‚Merkblatt zum Auswahlverfahren und zu den Auswahlkriterien‘ von der Bewilligungsbehörde anzuwenden sind. Nur Anträge, die bei den Auswahlkriterien der ersten Stufe eine Mindestpunktzahl erreichen, sind grundsätzlich zuwendungsfähig. Sollten im Laufe der Förderperiode mehr zuwendungsfähige Anträge eingehen als Haushaltsmittel verfügbar sind, werden in einer zweiten Stufe Auswahltermine festgesetzt und die Anträge nach zusätzlichen Auswahlkriterien bewertet. Eine Auswahl erfolgt dann nach den erreichten Punktzahlen bis zur Ausschöpfung des festgesetzten Planfonds. Anträge, die die Mindestkriterien nicht erreichen oder nicht ausgewählt wurden, werden abgelehnt,
4.2.24	bekannt ist, dass die Bewilligung der Zuwendung nur vorgenommen werden kann, wenn alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen der Bewilligungsbehörde vorliegen.
4.2.25	bei der Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt auftreten. Die Maßnahme hat eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP-Gesetz oder Bundesimmissionsschutzgesetz bestanden hat bzw. es fällt nach diesen Vorschriften nicht unter die UVP-Pflicht. Wenn das Maßnahme baugenehmigungspflichtig ist, sind Auflagen und Bedingungen aus der Baugenehmigung zu beachten,

4.2.26	bekannt ist, dass die Sachverhalte 4.4.2 bis 4.4.4 auch nach Einreichung des Grundantrags bis zur letzten Auszahlung und in einem Zeitraum von fünf Jahren danach nicht eintreten dürfen. Ich / wir erkläre(n) ausdrücklich, dass ich / wir der Bewilligungsbehörde unaufgefordert Mitteilung machen werde(n), wenn wegen der fraglichen Sachverhalte ermittelt wird oder, wenn Rechtsfolgen festgesetzt worden sind. Mir / uns ist bekannt, dass die gewährte Zuwendung bei Eintritt der vorstehenden Sachverhalte zurück zu zahlen ist,
4.2.27	Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik der Union gemäß Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV eingehalten wird,
4.2.28	von den Verpflichtungen und Hinweisen in den Merkblättern zur EMFAF-Förderung auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde Kenntnis genommen zu haben und diese berücksichtigt zu haben beziehungsweise zu berücksichtigen,
4.2.29	ich / wir mit Einreichung meines / unseres Grundantrags die Einwilligung erteilen, dass mir / uns Bescheide elektronisch über das Antragstellerpostfach bekannt gegeben werden. Zudem ist mir / uns bekannt, dass ich / wir über Nachrichteneingänge einen Hinweis an die von mir / uns im Antrag auf Erteilung einer Unternehmernummer angegebene Mailadresse erhalte. Ich / wir verpflichte(n) mich / uns, die über das Antragstellerpostfach erhaltenen Nachrichten abzurufen.
4.3	Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass
4.3.1	Kontrollen vor Ort so zuzulassen, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten werden. Bei Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort werden dem Kontrollpersonal ein Betretungsrecht und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie die Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen beziehungsweise elektronische Daten eingeräumt und die notwendigen Auskünfte erteilt,
4.3.2	insbesondere bei der Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen die erhaltenen Zuwendungen zuzüglich Zinsen gemäß § 49a Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung zurückgefordert werden können,
4.3.3	Angaben im Antrag zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung sowie zu statistischen Zwecken maschinell gespeichert werden und an die zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der Europäischen Union übermittelt werden können,
4.3.4	Maßnahmen und die dafür erhaltene Förderung in einem Verzeichnis aller Begünstigten, die im Rahmen des Förderprogramms des EMFAF eine Finanzierung erhalten haben, entsprechend der Angabe im ‚Merkblatts Informations- und Kommunikationsmaßnahmen‘ veröffentlicht werden.
4.4	Ich/ Wir versichere(n), dass
4.4.1	gegen mich / uns in den letzten fünf Jahren weder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt, noch, dass ich / wir rechtskräftig nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurde(n),
4.4.2	ich / wir keinen schweren Verstoß gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) 1005/2008 des Rates oder Artikel 90 der Verordnung (EG) 1224/2009 oder in Bezug auf andere vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen der GFP erlassene Rechtsvorschriften begangen habe(n),
4.4.3	ich / wir weder im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) noch im EMFAF einen Betrug im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften begangen habe(n) oder ein entsprechendes Verfahren anhängig ist,
4.4.4	ich / wir nicht gegen die Umweltvorschriften im Sinne der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG in der jeweils geltenden Fassung verstoßen habe(n) oder ein entsprechendes Verfahren anhängig ist,
4.4.5	die Zuwendungen nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden und dass ich/ wir keine terroristische Vereinigung bin/ sind oder terroristische Vereinigungen unterstütze/unterstützen,
4.4.6	ich / wir nicht am Betrieb, am Management oder am Besitz eines Fischereifahrzeugs beteiligt war/en, das auf der Unionsliste von IUU-Schiffen gemäß Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 geführt wird, oder am Betrieb, am Management oder am Besitz eines Schiffs, das unter der Flagge eines Landes fährt, das nach Artikel 33 der genannten Verordnung als nichtkooperierendes Drittland eingestuft wurde.

5.	Beizufügende Anlagen <u>Alle</u> Anlagen sind mit dem Antrag einzureichen. Rot markierte Anlagen sind in der Regel immer erforderlich. Anlagen können von der Bewilligungsbehörde an- bzw. nachgefordert werden.
5.1	☒ Anlage Teichliste (immer erforderlich)
5.2	☒ Luftbild-/Lageplan mit Standorteinzeichnung (immer erforderlich)
5.3	☒ Anlage 1 Indikatoren (immer erforderlich)
5.4	☒ Anlage 2 Statistische Angaben (immer erforderlich)
5.5	Vollmacht (Vertretungsberechtigung in der Regel bei allen außer Einzelunternehmen) (Formblatt)
5.6	Auszug aus dem Genossenschafts-, Handels- bzw. Vereinsregister, Satzung, Gesellschaftsvertrag (wenn kein Einzelunternehmen oder öffentlicher Antragstellerin/Antragsteller)
5.7	Bescheinigung Steuerberater (siehe 1.1.2, 1.1.3)
5.8	Grundbuchauszug bzw. Pachtvertrag, Pachtnachweis Fischereirecht auf NRW-Gewässer soweit vorhanden
5.9	Erforderliche Genehmigungen (z.B. Bebauungsplan, Baugenehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis, veterinärrechtliche Zulassung, EU-Zulassung)
5.10	EMFF-Auskunft aus der Verstoßdatei des SeeFischG (nur bei antragstellenden privaten natürlichen Personen / privaten wirtschaftlich Berechtigten eines Unternehmens mit Wohnsitz außerhalb von NRW) (siehe https://www.ble.de/DE/Themen/Fischerei/Verstossdatei/Verstossdatei_node.html)
5.11.1	Abschluss zur Fischwirtin / zum Fischwirt (zur Landwirtin / zum Landwirt für die Algenproduktion) oder einer vergleichbaren Qualifikation der Unternehmerin / des Unternehmers oder einer / eines Angestellten
5.11.2	ggf. Darstellung der einschlägigen beruflichen Erfahrungen, Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen der Unternehmerin / des Unternehmers oder einer / eines Angestellten
5.12	Weitere Anlagen: